

DER SCHWARZE FADEN
– Der Weg zum Examen –
für alle Einstellungstermine

herausgegeben vom

PERSONALRAT

DER REFERENDAR:INNEN
AM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Unser Büro

Dammtorwall 9-13
Zimmer 3040
20354 Hamburg

Tel.: 040 / 42843 –3262

Fax.: 040 / 42843 –1541

E-Mail: Personalrat.PerRef@olg.justiz.hamburg.de

Homepage: <http://www.referendarrat-hamburg.de>

Sprechstunde

Mittwoch: 12-14 Uhr

Bei Bedarf nach Vereinbarung

Stand: Februar 2024

Liebe Kolleg:innen,

der Personalrat ist Eure Interessenvertretung. Wir haben diesen Leitfaden erstellt, um Euch den Weg zum zweiten Staatsexamen zu erleichtern. Für den Fall, dass Ihr es im ersten Versuch nicht geschafft habt, empfehlen wir Euch unseren „grünen“ Leitfaden.

Wenn Du Fragen hast, wende Dich gerne an uns oder die Personalstelle.

INHALT:

Der Schwarze Faden

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Die Examensvorbereitung | 3 |
| 2. | Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens..... | 3 |
| 3. | Beantragung eines Nachteilsausgleichs..... | 4 |
| 4. | Ablauf des Prüfungsverfahrens | 4 |
| 5. | Der Weg zur Prüfung | 4 |
| 6. | Klausuren..... | 5 |
| 7. | Zulassung zur mündlichen Prüfung | 6 |
| 8. | Die mündliche Prüfung | 7 |
| 9. | Bewertung der einzelnen Leistungen | 8 |
| 10. | Unterbrechung der Prüfung..... | 8 |
| 11. | Ende des Dienstverhältnisses | 8 |
| 12. | Im Falle eines Falles | 8 |
| 13. | Wichtige Ansprechpartner:innen | 9 |

“Der Schwarze Faden“

Stand: Februar 2024

1. Die Examensvorbereitung

Auch für das zweite Examen gilt die alte Regel: Man kann nie früh genug mit dem Klausuren-schreiben anfangen. Jedoch erscheint es unzweckmäßig, **Klausurenkurse** vor der zweiten Station, der Zivilstation, zu besuchen. Wer frühzeitig mit dem A-Klausurenkurs starten möchte, kann diesen den Rechtsgebieten nach „aufteilen“ und nach der jeweiligen Station mit den ent-sprechenden Klausuren beginnen.

Es werden A-, B- und Anwaltsklausurenkurse angeboten, in denen Klausuren geschrieben und besprochen werden. Im **A-Klausurenkurs** soll den Referendar:innen das 1x1 des Klausuren-schreibens beigebracht werden. Das gilt für die Fächer Strafrecht, Öffentliches Recht und all-gemeines Zivilrecht. Zivilrechtsklausuren mit Schwerpunkt im Zivilprozess-, Zwangsvollstrec-kungs- oder Handelsrecht (Pflichtfach! Siehe unten „Klausuren“) werden meist nur in den B-Klausurenkursen angeboten. Auch Anwaltsklausuren werden nur selten in den A-Klausuren-kursen angeboten. Die Kurse starten jeweils monatlich. Die Termine sind [hier](#) zu finden. Die Anmeldung erfolgt bei den jeweiligen Kursleiter:innen per Mail.

Im **B-Klausurenkurs** wird das Grundlagenwissen bereits vorausgesetzt. Eine Teilnahme ist deshalb nur möglich, wenn angegeben werden kann, welcher der A-Klausurenkurse besucht wurde (auf die Anzahl der mitgeschriebenen A-Klausuren kommt es dabei aber nicht an). Die B-Klausurenkurse werden nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen (A-F, G-K, L-Schl und Schm-Z) aufgeteilt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auch der B-Klausurenkurs findet online statt. Die Einwahllinks werden durch die Personalstelle verschickt. Termine, Sachver-halte und Lösungen findet ihr [hier](#).

Hervorzuheben ist auch der vom B-Klausurenkurs unabhängige Klausurenkurs für **Anwalts-klausuren**. Dieser findet fortlaufend je einmal im Monat statt. Zwar werden auch im B-Klau-surenkurs Anwaltsklausuren gestellt, jedoch können die Hälfte aller Klausuren im Examen An-waltsklausuren sein. Das Zusatzangebot des Anwaltsklausurenkurses ist daher dringend zu empfehlen. Details [hier](#).

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, sich in speziellen **Vortragskursen** auf den Aktenvor-trag vorzubereiten. Zweckmäßig dürfte es jedoch sein, diese Kurse erst nach den Klausuren zu besuchen und sich davor auf die schriftliche Prüfung zu konzentrieren. Die Termine des Kurses sind [hier](#) zu finden.

Zweimal im Jahr wird ein **Probeexamen unter Examensbedingungen** angeboten. Das Pro-beexamen findet im Frühjahr und Herbst eines Jahres (meist Mai und November) statt. Über die konkreten Termine, die Anmeldung und die Teilnahmebedingungen informiert die Perso-nalstelle.

2. Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens

Hamburg hat zusammen mit Bremen und Schleswig-Holstein ein Gemeinsames Prüfungsamt (GPA) eingerichtet. Das Prüfungsverfahren ist in einem Staatsvertrag zwischen den drei Län-dern, der so genannten [Länderübereinkunft \(LÜ\)](#), geregelt.

Verfügungen und Weisungen des GPA zu den Prüfungen findet ihr [hier](#).

3. Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Für das Prüfungsverfahren kann beim GPA ein Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs gestellt werden. Anspruchsgrundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 S. 2 der Länderübereinkunft ([LÜ](#)).

Ob und in welcher konkreten Form der Nachteilsausgleich gewährt wird (etwa als Pausenregelung, Schreibzeitverlängerung, Assistenzregelung oder eine Verschiebung in den nächsten Prüfungstermin) und welche Nachweise erforderlich sind, hängt sehr stark von den Umständen des Einzelfalles ab. Das GPA gibt daher keine allgemeingültigen Auskünfte zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

Wir raten Dir dazu, dass Du Dich möglichst frühzeitig mit dem GPA in Verbindung setzt, um das Vorgehen in Deinem Fall abzustimmen. Es kann ratsam sein, sich telefonische Absprachen im Nachgang per E-Mail bestätigen zu lassen.

Generell solltest Du auftretende Erkrankungen (wie z.B. Sehnenscheidenentzündungen) frühzeitig und umfassend ärztlich dokumentieren lassen. Der Grad der Chronifizierung einer gesundheitlichen Einschränkung hat maßgeblichen Einfluss darauf, ob das GPA Dich „nur“ in den nächsten Prüfungstermin verschiebt.

Sehr häufig wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs von der Einholung eines amts- oder personalärztlichen Zeugnisses abhängig sein (siehe [Hinweisblatt](#) auf der [Website des GPA](#)). Zuständig ist hierfür der Gutachtendienst des Bezirksamts an Deinem Wohnsitz. Es ist ratsam, zu dem Termin alle ärztlichen Unterlagen mitzubringen. Vergewissere Dich beim GPA, zu welchem Zeitpunkt die Begutachtung gewollt ist (häufig erst kurz vor den Klausuren).

Bei Problemen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs wende Dich bitte möglichst frühzeitig entweder persönlich an Frau Greese oder an den Personalrat. Wir versuchen gerne zu vermitteln.

4. Ablauf des Prüfungsverfahrens

Die acht Klausuren werden i.d.R. im 21. Monat, also im Monat vor Beginn der Wahlstation II geschrieben. Das geschieht in der Regel in der ersten Hälfte jedes „geraden“ Monats. Die mündliche Prüfung findet nach Ende der Wahlstation II statt. Der (bezahlte) Erholungs- oder Bildungsurlaub verlängert die Stationen nicht. Die Urlaubszeit wird von der betroffenen Station abgezogen. Ein Verschieben des Examenstermins durch geschickt gelegten Erholungs- und Bildungsurlaub ist also nicht mehr möglich.

5. Der Weg zur Prüfung

Etwa 3 Monate vor den Klausuren kommt die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch bei der Personalstelle. Bereits mit der Einladung wird ein Fragebogen zugeschickt. Mit ihm wird der Schwerpunktbereich für die mündliche Prüfung abgefragt. Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs hat insoweit eine bindende Entscheidung zu erfolgen. Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation finden sich in § 42 Abs. 3 HmbJAG und unterscheiden sich etwas von den Schwerpunktbereichen, in denen wir nach der „Verfügung über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen“ (siehe [Website des GPA](#)) den Aktenvortrag halten müssen. Nach dem HmbJAG gibt es folgende Schwerpunktbereiche für die Wahlstationen:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit,
- Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- Finanzgerichtsbarkeit,
- Rechtsberatende Praxis,
- Verwaltung.

Nach der „Verfügung“ gibt es für den Aktenvortrag und den vierten Teil der mündlichen Prüfung die folgenden Schwerpunktbereiche:

- Zivilrechtspflege,
- Strafrechtspflege,
- Familie,
- Wirtschaft,
- Arbeit und Soziales,
- Staat und Verwaltung,
- Steuern.

Der Schwerpunktbereich für die mündliche Prüfung muss dem Inhalt einer der beiden Wahlstationen entsprechen. Nach dem Vorstellungsgespräch bei der Leitung der Personalstelle wird Deine Personalakte zum GPA übersandt. Eine Änderung des Schwerpunktbereichs in der mündlichen Prüfung ist nach diesem Termin nicht mehr möglich. Wenig später gibt es Post vom Prüfungsamt mit der Zulassung zum Examen, mit Prüfungsnummer, Aufstellung der Termine, Hinweise zu den Hilfsmitteln, usw. Etwa zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung kommt dann die endgültige Ladung.

Hinweis: In der letzten Zuweisung zur Wahlstation II befindet sich ein Hinweis darauf, dass möglicherweise noch Resturlaub besteht. Der Urlaub muss bis zum Ende der Wahlstation II genommen werden.

6. Klausuren

Die Klausuren werden in der Regel in einem Zeitraum von 14 Tagen jeweils fünfstündig geschrieben und zwar normalerweise montags, dienstags, donnerstags und freitags. Grundsätzlich ist der erste Montag im Prüfungsmonat der erste Klausurtag. Es kann aber auch vorkommen, dass direkt am 1. des Monats die Klausuren beginnen, ungeachtet des Wochentags. Die genauen Examenstermine können auf der [Website des GPA](#) schon über ein Jahr im Voraus in Erfahrung gebracht werden. Die Klausuren können an einem speziell eingerichteten PC geschrieben werden.

Das schriftliche Examen besteht aus folgenden Klausuren:

1. Drei Klausuren aus dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht (Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung oder der Anfertigung eines Anwaltsschriftsatzes bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens oder in der Anfertigung eines rechtsgestaltenden praktischen Teils, regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).
2. Eine Zivilrechtsklausur mit Schwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht oder im Zivilprozessrecht (Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung oder der Anfertigung eines Anwaltsschriftsatzes bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens oder in der Anfertigung eines rechtsgestaltenden praktischen Teils, regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).
3. Zwei Strafrechtsklausuren (strafrechtliches Gutachten und Entwurf der sich daraus ergebenden EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft oder Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).
4. Zwei Klausuren aus dem Öffentlichem Recht (Entwurf einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung oder Entwurf einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).

Maximal bis zu vier der Klausuren können Anwaltsklausuren sein.

zu 1.: Die Klausur im Zivilrecht, in der ein Urteil oder Beschluss angefertigt werden muss, besteht meist nur aus dem Urteil oder dem Beschluss selbst (Rubrum, Tenor, Tatbestand, Entscheidungsgründe bzw. Entsprechendes). Ein Gutachten wird nicht verlangt. Die zivilrechtliche Anwaltsklausur besteht in der Regel aus einem umfänglichen Gutachten (materiell und

prozessual), einer Darstellung der prozesstaktischen Überlegungen und dem anwaltlichen Schriftsatz, der aus dem Vorhergeleisteten resultiert und dann keine ausführlichen rechtlichen Ausführungen mehr enthalten muss. Ggf. kommt ein rechtsgestaltender praktischer Teil hinzu.

zu 3.: Im Strafrecht ist zwischen zwei Klausurtypen zu unterscheiden. Zum einen gibt es die staatsanwaltliche Anklageklausur, das aus einem strafrechtlichen Gutachten (mit einem materiellen und einem prozessualen Teil) und einem Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft (Abschlussverfügung und Anklageschrift) besteht. Zum anderen gibt es die Revisionsklausur entweder aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder eines anderen Prozessbeteiligten. Auch hier wird ein ausführliches Gutachten verlangt. Ein Schriftsatz muss regelmäßig nicht angefertigt werden. Lediglich die Anträge der Revision müssen ausformuliert werden.

zu 4.: Im Öffentlichen Recht kann in der Klausur zum einen ein Entwurf der verwaltungsgewärtlichen oder behördlichen Entscheidung (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid oder Ausgangs- oder Widerspruchsbescheid) zu fertigen sein. Zum anderen kann auch eine anwaltliche Klausur gestellt werden, wiederum bestehend aus einem Gutachten und dem dazugehörigen Schriftsatz.

Welche Kommentare und Gesetzestexte in den Klausuren verwendet werden dürfen, und wie Ihr diese kommentieren könnt, steht in der Hilfsmittelverfügung. Verweise auf die RiStBV werden nach Auskunft des GPA als normale Paragraphenhinweise betrachtet.

Gesetzestexte für die Klausuren sind der Habersack (ohne Ergänzungsband) sowie der Sartorius. Das Landesrecht Hamburg (im Verwaltungsrecht) ist nicht zugelassen. Zugelassene Kommentare sind:

- Kopp/Schenke, VwGO
- Kopp/Ramsauer, VwVfG
- Meyer-Goßner/Schmitt, StPO
- Fischer, StGB
- Thomas/Putzo, ZPO
- Grüneberg, BGB

Hier solltet ihr im Examen auch jeweils die aktuelle Auflage verwenden. Die Buchhandlung Boysen + Mauke (Große Johannisstraße 19, Telefon: (040) 44 183 – 180) vermietet die neuesten Kommentare für die Examensklausuren – sogenannter Bücherkoffer – für die Klausuren des GPA. Daneben gibt es deutschlandweite Anbieter, z.B. jurcase.com, juristenkoffer.de und examenskommentare.de.

In Euren Loseblattsammlungen dürfen diejenigen Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einsortiert werden. Bei Zweifeln sollte eine Nachfrage beim GPA weiterhelfen.

7. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer in den Aufsichtsarbeiten nicht eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine aus dem Bürgerlichen Recht stammen muss, nicht mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn 6 Klausuren mit mindestens 4,0 Punkten bestanden worden sind, von denen jeweils eine aus dem Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht stammen muss.

Die mündliche Prüfung findet nach Beendigung der Wahlstation II statt. Der früheste Termin kann theoretisch schon nach Ablauf von drei Tagen nach dem Ende der Wahlstation liegen, in der Regel beginnen die ersten Prüfungen aber erst 2-3 Wochen nach Stationsende. Die

Ladung zur mündlichen Prüfung kommt mit den Ergebnissen des schriftlichen Examens spätestens eine Woche vor dem Termin. Darin teilt das GPA mit, wer die Mitglieder der Prüfungskommission sind. Mit diesen Namen kann man sich Protokolle über bisherige Prüfungen einholen, z.B. unter: www.examensheld.de; www.protokolle-assessorexamen.de.

Über den inhaltlichen Wert der Protokolle bestehen verschiedene Auffassungen. Immerhin können sie uns einen kleinen Eindruck über die menschliche Seite der Prüfer:innen geben.

Auch wir, der Personalrat, bieten eine Sammlung von Prüfungsprotokollen. Diese kann jederzeit während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden (mittwochs 12-14 Uhr). Fragt gerne vorab per Mail, ob wir Protokolle zu Eurer Prüfungskommission vorrätig haben. Leider ist die Sammlung nicht vollständig aktuell. Um sie zu aktualisieren und auszubauen, **bitten wir Dich**, Deine **Protokolle** nach überstandem Examen einfach per E-Mail an **uns zu senden**; insbesondere, wenn Du sie für einen kommerziellen Anbieter ohnehin anfertigst.

Die mündliche Prüfung findet mit maximal fünf Kandidat:innen aus den Vertragsländern der LÜ (Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein) statt. Das GPA teilt in der Ladung zur mündlichen Prüfung die Telefonnummern der Mitprüflinge mit, soweit diese sich mit der entsprechenden Weitergabe der Telefonnummer einverstanden erklärt haben.

8. Die mündliche Prüfung

Im Rahmen der mündlichen Prüfung ist zunächst ein freier Vortrag aus Akten zu halten. Er besteht aus einer 90-minütigen Vorbereitungszeit (außerhalb des Prüfungsraumes), dem 10-minütigen Vortrag und einer daran anschließenden 5-minütigen Zeit für Rückfragen und Erläuterungen. Ein leichtes Verschieben zu Gunsten des eigentlichen Vortrags zu Lasten der Rückfragen ist möglich, aber nicht empfehlenswert. Denn die Gesamtzeit von 15 Minuten kann nicht überschritten werden. Zudem sollte man bedenken, dass sich die Note für den Aktenvortrag durch Rückfragen der Prüfer:innen nur verbessern kann. Fehler bei den Erläuterungen dürfen nicht mehr zu Euren Lasten berücksichtigt werden, da die eigentliche Leistung – der Vortrag – bereits beendet ist.

Der Vortrag kann sowohl aus gerichtlicher als auch aus anwaltlicher und im Verwaltungsrecht aus behördlicher Sicht erfolgen. Er ist dem Schwerpunktbereich zu entnehmen. Der Schwerpunktbereich muss einer der beiden Wahlstationen entsprechen und wird beim Vorstellungsgespräch anlässlich des Examens bei der Personalstelle abschließend bestimmt. Will man eine Wahlstation im Ausland verbringen, so sollte man sich von der ausländischen Ausbildungsstelle den rechtlichen Ausbildungsschwerpunkt bestätigen lassen. Dabei ist es egal, ob man sich in San Francisco mit Strafrecht, in Neuseeland mit Familienrecht oder in Rio mit Handelsrecht beschäftigen will. Es muss nur bestätigt sein, damit ein Anknüpfungspunkt für die Wahl des entsprechenden Prüfungsbereichs besteht. Die Bestätigung ist entbehrlich, wenn sich der Ausbildungsschwerpunkt bereits aus der Art der Ausbildungsstelle ergibt. Bei Rechtsanwält:innen geht die Personalstelle grundsätzlich davon aus, dass sie im Zivil- und Handelsrecht tätig sind. Jeder andere Ausbildungsschwerpunkt muss in der Regel bestätigt werden.

Die Zuordnung der jeweiligen Ausbildungsstation muss man **im Zweifelsfall mit der Personalstelle aushandeln**. Angemerkt sei lediglich, dass die „normale“ zivilrechtliche Tätigkeit bei Rechtsanwält:innen im Hinblick auf die Wahlstation dem Bereich „Rechtsberatende Praxis“ und im Hinblick auf den Aktenvortrag dem Bereich „Zivilrechtspflege“ bzw. „Wirtschaft“ zugeordnet ist. Alles Wissenswerte ergibt sich aus der Verfügung über den Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen ([Website des GPA](#)).

Die weitere mündliche Prüfung gliedert sich in vier Abschnitte. Geprüft werden das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und die Gegenstände des Schwerpunktbereiches einschließlich des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts. Ein Abschnitt dauert mindestens 10 Minuten je Kandidat:in.

WICHTIG: Beschwerden über die mündliche Prüfung müsst Ihr ausdrücklich an die Geschäftsführerin des GPA richten. Sonst weiß das GPA nicht über das Problem Bescheid. Für das Widerspruchsverfahren werden zukünftig Gebühren erhoben.

9. Bewertung der einzelnen Leistungen

Die Examensgesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: Die 8 Klausuren machen 70 % der Examensnote aus (eine einzelne Klausur also 8,75 %). Der Aktenvortrag zählt 8 %, die einzelnen Abschnitte der mündlichen Prüfung jeweils 5,5 %.

Die Möglichkeit, Zusatzpunkte („Sozialpunkte“) zu bekommen, besteht gemäß § 5d Abs. 4 DRiG grundsätzlich auch im zweiten Examen. Der Prüfungskommission ist nach § 5d Abs. 4 DRiG zunächst ein Beurteilungsspielraum dahingehend eingeräumt, ob begründete Zweifel bestehen, dass der arithmetisch errechnete Leistungsstand das Leistungsbild zutreffend wiedergibt, wobei sich evtl. Zweifel aus dem in der Prüfung selbst gezeigten Leistungsbild ergeben müssen. Erst nach Zweifeln dieser Art kann eine im Ermessen der Prüfungskommission stehende Korrektur unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden. De facto bedeutet dies, dass es Sozialpunktenur dann gibt, wenn eine (gegebenenfalls auch eine zweite) Klausur aus dem Klausurenschnitt nach unten ausreißt und man dies auf die außergewöhnliche Belastung neben dem Vorbereitungsdienst unter wohlwollender Gesamtbetrachtung zurückführen kann (vgl. § 17 Abs. 3 LÜ).

10. Unterbrechung der Prüfung

Wird die Prüfung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten unterbrochen, so müssen zwingend alle Klausuren noch einmal geschrieben werden. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so muss nach Wegfall des wichtigen Grundes eine neue, vollständige mündliche Prüfung absolviert werden (§ 22 Abs. 2 LÜ). Zur Feststellung eines wichtigen gesundheitlichen Grundes ist eine Bescheinigung eines Arztes notwendig.

11. Ende des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet bei Bestehen der Prüfung mit dem Tag der mündlichen Prüfung um 24 Uhr. Die Unterhaltsbeihilfe wird auch nur bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt.

Aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. In der Regel es sinnvoll, sich arbeitslos zu melden (§ 141 SGB III). In dem Fall besteht über das Arbeitsamt weiterhin eine gesetzliche Krankenversicherung. Die Meldung hat spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (sprich am Tag nach der mündlichen Prüfung) zu erfolgen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Vorab ist bereits eine Meldung als arbeitssuchend geboten (vgl. § 38 SGB III) und zwar spätestens drei Tage nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts des Referendariats. In aller Regel ist dies die Mitteilung über die Ladung zur mündlichen Prüfung.

Die Modalitäten werden im Vorstellungsgespräch mit der Leitung der Personalstelle erläutert.

12. Im Falle eines Falles

Falls Ihr das das Examen nicht im ersten Anlauf besteht, soll Euch der „Grüne Faden“ ein wenig Rat und Hilfe zur Bewältigung dieser Situation bieten.

13. Wichtige Ansprechpartner:innen

1) Personalstelle

Herr RiOLG Dr. Theege

Tel: 42843 – 3296

Mail: frank.theege@olg.justiz.hamburg.de

Frau Ri'inAG Dr. Kaiser

Tel: 42843 –3307

Mail: julia.kaiser@olg.justiz.hamburg.de

Frau Ri'inLG Mittler

Tel: 42843 –1839

Mail: barbara.mittler@olg.justiz.hamburg.de

Sachbearbeitung:

Mail: PersonalstelleReferendare@olg.justiz.hamburg.de

2) GPA

Geschäftsführende Referentin beim GPA, Frau Greese

Tel: 42843 –3417

Mail: ulrike.greese@olg.justiz.hamburg.de

Klausuren u. allgemein: 42843 – 2877

Mdl. Prüfung u. allgemein: 42843 – 2023

Telefax: 4279 – 88066

Mail: gpa@olg.justiz.hamburg.de

* * *

Dieser Leitfaden ist sorgfältig erarbeitet worden. Fehler können trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal sich laufend Neuerungen und Veränderungen ergeben können.